



GEMEINDE BEVER

**VERORDNUNG
ÜBER DEN LAWINENDIENST**

20. November 2001

Verordnung über den Lawinendienst in der Gemeinde Bever

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck Unter diese Verordnung fallen Vorbereitung, Anordnung, Durchführung und Kontrolle von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lawinen.

Art. 2
Übergeordnetes Recht Die vorliegende Verordnung sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z. B. Zivilschutzgesetz etc.) und des Kantons (z. B. Katastrophenhilfegesetz, Waldgesetz etc.) zu genügen.

Art. 3
Gleichstellung Personen-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4
Lawinenkommission Der Gemeindevorstand wählt für eine dreijährige Amtsperiode eine vier bis sechsköpfige Lawinenkommission. Ihr gehören der zuständige Departementsvorsteher und der Revierförster von Amtes wegen an. Der Gemeindevorstand wählt die übrigen Mitglieder der Kommission und bestimmt den Obmann und seinen Stellvertreter. Der Obmann vertritt die Lawinenkommission im Gemeindeführungsstab.

Zur Beratung der Kommission können weitere Sachverständige (SLF etc.) von Fall zu Fall beigezogen werden.

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen, hervorgerufen durch akute grosse Lawinengefahr oder Lawinenabgänge ist der Gemeindeführungsstab für folgende Belange zuständig:

- Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
- Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
- Minimierung von Schäden,
- möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

II. Die Lawinenkommission

Aufgaben

Art. 5

Die Lawinenkommission Bever hat folgende Aufgaben:

- a) Schnee-, Wetter- und Lawinenbeobachtung, Beurteilung der Lawinensituation,
- b) Schaffung und Unterhalt eines Depots mit Lawinendienstmaterial,
- c) Antrag an den Gemeindeführungsstab für vorsorgliche Massnahmen bei grosser Lawinengefahr für bedrohte Gebäude (verordneter Hausaufenthalt, Evakuierung),
- d) Sperrung von gefährdeten Strassen und Wegen,
- e) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten,
- f) Vorsorgliche künstliche Auslösung von Lawinen (Sprengungen, gem. Regierungsbeschluss vom 21.12.99, Protokoll Nr. 2307),
- g) Beratung und Sicherung der Albulabahnlinie der Rhätischen Bahn in der Val Bever,
- h) Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten bei Lawinnenniedergängen, Versorgung von blockierten Siedlungen,
- i) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung,
- j) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheft,
- k) Sommerarbeiten wie Blindgängersuche, Schneepegel stellen etc.,
- l) Konstante Aus- und Weiterbildung,
- m) Zusammenarbeit mit Dritten, wie Infozentrale Engadin IZE, Amt für Wald Südbünden, Tourismusverein etc.,
- n) Verfassung von schriftlichen Protokollen über alle Tätigkeiten.

Präventivmassnahmen im Bereich von Ski- und in Tourengebieten bilden **keine** Aufgabe der Lawinenkommission Bever.

Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde Bever auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz und arbeitet eng mit dem Gemeindeführungsstab zusammen.

Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nichts anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Lawinenkommission. Es ist ein Organigramm und ein Pflichtenheft zu erstellen.

Alle Aktivitäten der Lawinenkommission und der mit Spezialaufgaben für den Lawinendienst betrauten Werkgruppe werden von der Gemeinde finanziert. Dies betrifft auch Weiterbildungskurse und die Beschaffung von Hard- und Software.

Selbstverantwortung

Art. 6

Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen der Lawinenkommission und der von ihr mit Massnahmen betrauten Werkgruppe entbinden die Bevölkerung nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung.

Art. 7

Entscheide

Die Sprengpunkte für die künstliche Auslösung von Lawinen werden durch den Gemeindevorstand, nach Rücksprache mit dem Amt für Wald Südbünden, bewilligt. Nach vorliegender Bewilligung der Sprengpunkte, kann die Lawinenkommission Lawinen künstlich mittels Sprengungen an den bewilligten Sprengpunkten auslösen.

Für Sprengungen ausserhalb der bewilligten Sprengpunkte muss eine Bewilligung des Gemeindeführungsstabes vorliegen, wobei bei der Entscheidungsfindung das Amt für Wald Südbünden beizuziehen ist.

Art. 8

Mithilfe im
kommunalen
Lawinendienst

Im Notfall haben sich sämtliche Amtsstellen der Gemeinde sowie private Institutionen und Organisationen auf Gebiet der Gemeinde Bever, auf Antrag der Lawinenkommission an den Gemeindeführungsstab, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, dem kommunalen Lawinendienst zur Verfügung zu stellen. Für die Mithilfe werden insbesondere aufgeboden:

Die Feuerwehr, die Zivilschutzorganisation ZSO 323 Samedan, ortsansässige Bergführer und Skilehrer, der SAC Rettungsdienst und der Samariterverein Samedan.

Art. 9

Zusammenarbeit

Die Lawinenkommission Bever arbeitet mit dem Amt für Wald Südbünden und dem Schnee- und Lawinenforschungsinstitut Davos (SLF) eng zusammen. Für die Sicherung der Albulalinie der Rhätischen Bahn besteht eine Vereinbarung mit der RhB für die Sicherung der Val Bever. Die RhB entscheidet selbständig über eine allfällige Schliessung der Albulalinie.

Art. 10

Entschädigung
und Versiche-

Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen der Lawinenkommission gemäss den gemeindeeigenen Besoldungsreglementen.

Die Angehörigen der Lawinenkommission sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

III. Massnahmen der Lawinenkommission und Kostenfolgen

Art. 11

Massnahmen

Die Lawinenkommission trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 5) ergeben.

Die Anordnungen der Lawinenkommission sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt insbesondere für Sperrungen von Strassen und Wegen und durch den Gemeindeführungsstab angeordnete Massnahmen (Evakuationen etc.).

Art. 12

Kostenfolge

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde, ausser für die Sicherungsarbeiten der Albulalinie, wofür eine

Vereinbarung für die zu überwältigenden Kosten an die Rhätische Bahn AG besteht.

Die Gemeinde kann die Kosten auch auf Private oder Organisationen abwälzen, sofern die Massnahme in deren Interesse lag. Die mit der Evakuierung verbundenen Kosten gehen zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen der Lawinenkommission oder von der mit Spezialaufgaben betrauten Werkgruppe keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 6'000.00 bestraft.

Art. 14

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt auf Vorschlag der Lawinenkommission nähere Bestimmungen über die Organisation (Organigramm) und die Pflichten (Pflichtenheft) des Lawinendienstes sowie Weisungen über das Verhalten bei Lawinengefahr.

Art. 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Juni 1982.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 20. November 2001.

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident:
sig. C. Fritz

Der Aktuar:
sig. R. Roffler